



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I.II.Memoriale und Vorschreiben in hac Materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. August. Kaiserlichen und Schweden, und wo es sonst nötig sey, die Nothdurfft erinnern können. In Franckenthal liege noch die Spanische Besatzung; an Seiten der Cron Schweden wären noch unterschiedliche Plätze zu restituiren; General Duglas stehe noch mit 9. Regimentern im Schwäbischen Creys, und hätte man also die Hand noch nicht abzuziehen. Wiewol nun die Deputirten die 3. Monath noch in Nürnberg verfahren sollten, gieng doch Ihre Commission weiter nicht, als auf den Punctum *Amnelia & Gravaminum*, derothalben werde dergleichen Schluß *per Imperii Collegia* nötig seyn, daß derjenigen Stände Gesandten, so zu Nürnberg verblieben, Macht und Gewalt haben sollten, *Nomine omnium* über die *Conclusa* und *Decisa* zu halten, und dieselbe zur Wirklichkeit und Effect zu befördern.

Im Fürsten-Rath stimmte Bayern, Bamberg, Sachsen, Branden-

burg, Braunschweig, Fulda und Württemberg dahin, daß es nötig und nötiglich sey, aber Oesterreich, Teutschmeister, (und welche Voca Er sonst führet) Pfalz-Neuburg und Basel nahmen es bios *ad referendum*. Als man auch mit den Churfürstlichen zur *Correlation* schreiten wollte, sagte der Chur-Maynische, man könne diesemahl zu keinem Schluß gelangen, sintemal die Churfürstliche nicht beyammen wären, denn der Chur-Sächsische gieng davon, als Er diese Proposition vernahm, und war der Chur-Brandenburgische nachher Eger auf den Sauerbrun verreyset. Der Chur-Cöllnische aber hatte sich auch nicht herausgelassen. Das von dem Legat Vollmar wegen der Amalfischen Standes Erhöhung gefertigte Memorial, ist sub N. I. dann der Reichs-Stände darauf an Ihre Kayserliche Majestät erlassene Vorstellung, sub N. II. zu ersehen.

1650. August.

N. I.

N. II.

N. I.

Memoriale, die Erhebung des *Duca d' Amalfi* in den Deutschen Fürsten-Standt betreffend.

Nachdem durch Verleihung Göttlicher Gnaden, auf den zu Münster und Osnabrügge, zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und Ständen des Reichs an einem, so dann den Cronen Schweden und Franckreich am andern Theil, im Jahr 1648. geschlossenen und ratificirten Frieden, auch die der Execution halber zwischen allerseits hohen Generalitäten fürgegangene Handlungen in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, mit der Cron Schweden zwar den 22. Junii, mit der Cron Franckreich aber den 2. Julii, nächsthin zum endlichen Schluß gebracht, und darüber ein ordentlicher Executions-Recess aufgerichtet und publicirt worden, wodurch denn männiglich gerne bekennen soll und muß, daß dem Heiligen Römischen Reich insgemein, und jedem dessen Glieder insonderheit die lang gewünschte Friedliche Ruhe und Wohlstand wieder gebracht, auch Reichen und Armen die Sicherheit verschafft worden, daß nunmehr ein jeder, nach seines Standes Gelegenheit, bey dem Seinem ruhig verbleiben, sicher handeln und wandeln, auch gleichen Rechtens und Gerechtigkeit sich in allen Zustände getrostlich möge.

So viel hierauf die natürliche Anneigung eines dankbaren Gemüths von selbst einem jeden die Anweisung gebe, darauf bedacht zu seyn, wie gegen Denjenigen, so sonderlich in diesem hochwichtigen Werck ihren Eiffer dem allgemeinen Wesen zum besten mit Rath und That vor andern erscheinen lassen, auch ein solches Denckzeichen und innewährende Gedächtniß eingeführet werde, doros die liebe Posterität die Größe der verrichteten und zu End geführten Handlung und dargegen obliegender Dankbarkeit erkennen, und eine rühmliche Begierde zu Leistung gleichmäßiger Dienste gegen unser allgemeines Vaterland Teutscher Nation gewinnen möge.

Nun ist jedermanniglich bekandt, daß hierunter der Hochgebohrne Fürst und Herr Octavio Piccolomini *d' Amalfi*, des Heiligen Reichs Graf zu Rador, Ritter des Goldenen Vellus, Römischer Kayserlicher auch in Hungarn und Böhem R. d. Zweyter Theil.

Q q q

möglicher

1650.
August.

niglicher Majestät Geheimder Rath, Cämmerer, Hatzhierer, Hauptmann, General-Lieutenant über Dero Armaden, Feld-Marschall und bestellter Obrister, vor allen andern seine angebohrne Heroische Tugend herfür glänzen lassen, in dem Er gleich anfangs des Teutschen Krieges seine Dienste der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, aufgeopfert, derselbe mit Heroischer Tapferkeit durch alle Krieges-Titul zum Amt Dero General-Lieutenants erhoben worden, welches Er auch sonderlich zu der Zeit, als männiglich in den Sorgen gestanden, daß es nunmehr mit dem Reich Teutscher Nation geschehen, und dasselbe sich fremder Beherrschung gänglich würde untergeben müssen, mit solcher Wachbarkeit, fürsichtig und unerschrockenen Gemüth, geführet, auch gegen Freund und Feind solche Generosität erscheinen lassen, daß dadurch der Frieden, Schluß merklich befördert, die Feinde selbst Ihm alles Lob bemessen, Chur-Fürsten und Stände des Reichs aber in der That zuerkennen bewegt worden, daß die Conservation des Reichs auf seinem Hochvernünftigen Krieges-Regiment bestanden sey;

1650.
August.

So ist auch männiglich bekannt, mit was sonderbahrer Höflichkeit Er die ganze Zeit während der Executions-Tractaten sich gegen den Schwedischen Generalissimum, wie auch übrige Schwedische Generals-Personen, betragen, dadurch sich bey denselben beliebt gemacht, und viel nahmhafter Schwierigkeiten überwunden, also, daß man durch solch höfliches Comportement endlich den so hoch verlangten Executions-Schluß, wegen Enträumung der eingenommenen Bestungen und beschlossener Plätze, wie auch wegen Abdanckung der Kriegs-Wölcker aus dem Reich, erhalten, dessen würckliche Vollenziehung auch Hochgedachter Herr General-Lieutenant bis dato, nach des Schwedischen Herrn Generalissimi Abreise, mit solchem Eysser und Ernst verfochten und fort getrieben, daß ja kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs ein mehrers von Ihrer Fürstlichen Gnaden suchen, begehren, oder gewärtig seyn können. Wie nun in allen solchen Zuständen und Betragungen besagtes Herrn General-Lieutenants liebe und hergliche Anneigung gegen das Heilige Römische Reich, Teutscher Nation, gnugsam erhellet, und ja von einem gebornen Teutschen Patrioten ein mehrers nicht erwünschet und begehret werden könnte; Also will fast die natürliche Schuldigkeit einer rühmlichen Wiedervergeltung erfordern, daß Ihm ein Publicum Testimonium, dessen Er und seine Posterisich zu erfreuen haben möchten, ertheilet werde.

Welches denn hauptsächlich bestehen möchte in dem, daß Er von der Römischen Kayserlichen Majestät, mit Einrath und Gutachten sämtlicher Stände, in die Zahl des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Fürsten, Teutscher Nation, eingenommen, und auf solchen Fürsten-Stand mit Kayserlichen Privilegiis versehen werde, also und vergestalt, daß Er und seine Posteris, so sich in Teutschland aufhalten und einlassen werden, aller Fürstlicher Dignitäten, Würdigkeiten, Successionum, Gnaden, Freyheiten, auch alles Standes und Wesens in Geist- und Weltlichen Sachen, zu Friedens- und Krieges-Zeiten fähig seyn und bleiben sollen und mögen, wie solches bis dato andern-gebohrnen Teutschen Fürsten zugeschrieben und nachgegeben worden, Sie auch dessen nach löblichen Teutschen Gebrauch jederzeit fähig gewesen und noch sind.

Zu welchem Ende dann sich die anwesende Gesandtschaften unbeschwehrt werden belieben lassen, Ihrer Kayserlichen Majestät ein gehorsamstes Gutachten zu ertheilen, wie dann dieses, und was den Herrn Gesandten mehrers zu beobachten gesfallen möchte, zu Ihrem Gutdüncken anheim gestellet wird.

N. II.

Diē. Norimb. 19. Aug. 1650.
per Mogunt.

Schreiben der Reichs-Stände an Ihre Kayserliche Majestät, des Duca d'Amalfi gefuchte Erhebung in den Teutschen Fürsten-Standt betreffend.
Allergnädigster Herr.

Demnach gestriges Tages die hocherfreuliche Zeitung dieß Orthes einkommen, daß

1650.
August.1650.
August

daß nunmehr Eure Kayserliche Majestät in Deroselben Erb - Königreich und Landen aller fremder Völkern gänzlich entlediget, und alle feste Städte und Plätze völiglich restituiret seyn, haben Eurer Kayserlichen Majestät, im Nahmen Chur - Fürsten und Stände des Reiches, unserer Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Oberrn und Committenten, Wir allerunterthänigst darzu zu gratuliren nicht umgehen sollen, Gott inniglich bittend, daß Seine Allmacht Eure Kayserliche Majestät, samt Dero Hochlöblichen Haus Oesterreich, mit beständigen langwierigen Frieden allen erlittenen Krieges - Schaden reichlich ersetzen, und Dieselbe in selbst erwünschter Prosperität continuirlich erhalten wolle, zweifeln auch nicht, Höchst - Hoch - und Wohlgedachte Unsere Gnädigst und Gnädige Herren Principalen und Oberrn werden des hin und wieder noch auf dem Halbe liegenden Lastes, vermittelst Eurer Kayserlichen Majestät Väterlichen Sorgfalt, ebenmäßig des nächsten enthebet, und mit wirklichen Genuß des lieben Friedens erquicket werden. Und gleichwie Wir in Gegenwart erfreulich sehen und spüren, wie eysferig Eurer Kayserlichen Majestät General - Lieutenant, des Duca di Amalfi Fürstliche Gnaden, auf die beede fremde Cronen und Dero Generalitäten und Plenipotentiarien bringet, damit Sie Ihre Krieges - Völkern verglichener massen abdancken und abführen, auch die noch in haltende feste Plätze ohne einig fernern Verzug entraumen; Also getrüben sich auch Unsere Herren Principalen und Wir allergehorsamlich, Eure Kayserliche Majestät werden nicht weniger auf alle Mittel und Wege allernädigst bedacht seyn, daß Franckenthal und alle andere mit Lothringischen oder Tourennischen Völkern annoch besetzte Städte und Plätze gleicher gestalt ohne fernere Vorenthaltung restituiret, consequenter mit und beneben Eurer Kayserlichen Majestät alle Chur - Fürsten und Stände, samt Dero armen Unterthanen, in völligen Ruhestand und erwünschten Friedens Genuß gesetzt werden mögen.

Und weil gleichwohl die natürliche Anneigung eines aufrichtigen Gemüthes ein nem jeden, insonderheit aber in Regierungs - und Staats - Sachen, die Anweisung giebt, darauf bedacht zu seyn, wie gegen diejenige, so in dem durch Göttliche Gnade zu Münster und Osnabrück geschlossenen, publicirt - und ratificirten Frieden, so dann desselben hiesiges Orthes getroffenen Executions - Recess, dem allgemeinen Befehl zum besten, Ihren rühmlichen tapffern Eysfer, Müß und Arbeit, mit Rath und That vor andern haben erscheinen lassen, ein gebührendes Denkzeichen dergestalt zu immerwährender Gedächtnis ertheilt werde, darmit Er sich dessen zu erfreuen, und die liebe Posterität in dergleichen und andern wichtigen Handlungen zu gleichmäßiger rühmlicher Begierde und Dienstbezeugung angefrischet und animiret werde, und dann männiglich bekannt, was hochgedachten Herrn General - Lieutenants Duca di Amalfi Fürstliche Gnaden von Anfang des Teutschen Krieges bis auf gegenwärtige Stunde Eurer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich vor vielfältige erspriessliche Dienste geleistet, wie löblich und wohl Sie sich in allen Occasionen und durch alle Kriegs - Titul getragenen Chargen jederzeit bezeigt, woscher gestalt Sie auch das von Eurer Kayserlichen Majestät Ihro aufgetragenes hohes und wohlmeritirtes Amt Dero Armada General - Lieutenants, und die Ihro in Krafft desselben andertraute wichtige Expeditiones, mit unerschrockenem Gemüth, Heroischer Tapfferkeit, Prudenz und Vigilanz, treueysferigst verrichtet, und dem Heiligen Römischen Reich, und neben demselben Deroselben Erb - Königreich und Landen, durch hochvernünftige berühmte gute Conduite vortreffliche Officia practiciret, auch zeitwährender Executions - Traktaten des Herrn Pfalz Grafen und Königlich - Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, wie auch andern anwesenden Schwedischen Generals - Personen, je und allwegen mit guter Dexterität dergestalt begegnet, daß dardurch viele Weilläufftig - und Ungelegenheiten abgewendet, Schwierigkeiten überwunden, und endlichen der so hochverlangte Executions - Schluß nicht allein erhalten, sondern auch vermittelst Dero nachgehends angewandten eysferigen Bemühung, Fleiß und Sorgfalt, meistens würcklich vollzogen worden, und daher billig Ihro deswegen eine angenehme Erkenntnis und

Zweyter Theil. Daa a a Er

1650. August. Erböglichkeit wiederfahren zu lassen; Als ersuchen und bitten, im Nahmen mehr 1650. August. Höchst-Hoch- und Wohlgedachter Unserer gnädigst und gnädigen Churfürsten und Herrn Principalen und Oberrn, Wir hiemit allerunterthänigst, Sie geruhen Hochgedachten Herrn General-Lieutenants Duca d' Amalfi Fürstliche Gnaden in die Zahl der Fürsten des Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation allergnädigst auf- und anzunehmen, und Dieselbe mit Kayserlichen Privilegiis dergestalt versehen zu lassen, daß Sie und Ihre Descendenten, so sich in Teutschland aufhalten und einlassen werden, gleich andern Reichs-Fürsten, aller Fürstlichen Dignitäten, Würdigkeiten, Successionen, Gnaden, Freyheiten, auch alles Standes und Wesens in geist- und weltlichen Sachen, zu Frieden- und Kriegs-Zeiten fähig seyn und bleiben, und also Ihrer geleisteten so vielfältigen getreuesten Diensten würcklichen Genuß empfinden mögen. Ein solches gereicht Eurer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich zu mehrern Splendor und Aufnehmen, und Wir thun dabey Dieselbe Gott u. Nürnberg, den 1. Aug. 1650.

§. X.

Salzburg weigert, seine Ratum zum Bayerischen Creys zu geben.

Donnerstags den 1. Aug. als der Deputations-Rath gewöhnlicher massen besamman war, beschwehrt sich der Chur-Bayerische Gesandte, Nominne Creys-Chur-Fürstens, daß, zu Aufbringung der dem Bayerischen Creys wegen des Ober-Pfälzischen Contingents zugetheilten 9707. Gulden, der Erz-Bischoff zu Salzburg seinen Strang zu ziehen sich weigerte, unter dem Vorwand, Er habe ehehin mit dem Kayser einen gewissen Vergleich getroffen, darinnen Ihm eine gewisse Summa Reichs-Steuern erlassen wäre; Hingegen fielen die Schweden auf Chur-Bayern, und wolten von diesem die ganze Summam des Bayerischen Creyses heben, aus folgenden Ursachen: 1.) Weil dieses Geld von dem Bayerischen Creys gegeben werden solle, Seine Churfürstliche Durchlaucht aber Herzog in Bayern sey, so müßten Dieselbe auch zahlen. 2.) Hätte der Churfürst solches über sich genommen. Ob nun schon das letztere falsch, und das erste ein Absurdum wäre; so hätte nichts desto weniger der Baron Orenstern Ihm zu entbieten lassen, daß, woferne innerhalb 8. Tagen, die Zahlung nicht erfolge, so solten die in Schwaben annoch stehende 3. Schwedische Regimenter in Bayern gehen und exequiren: Wolte demnach Er, der Chur-Bayerische, bitten, dem Churfürsten seinem Herrn wider dergleichen Unheyl

benzusehen, und an Salzburg zugleich zu schreiben. Darauf wurde resolvirt, an den Churfürsten in Bayern selbst ein Schreiben abzulassen, daß Er, als Creys-ausschreibender Fürst, contra Morosos executive verfahren solle, allermassen man sich im letzten Winter verglichen habe, dergleichen Schreiben an alle ausschreibende Fürsten ergehen zu lassen: Desgleichen hätte man ein Ermahnungs-Schreiben an Salzburg abzugeben, und Ihm die anbefohlene Execution zu notificiren. Bey dieser Gelegenheit ereignete sich ein Disputat mit dem Directorio, welches sich beschwehrt, ob hätte der Chur-Bayerische Gesandte Ihm in dem Directorial-Amt Eingriff gethan, da Er seine Sache selbst, und nicht durch das Directorium proponirt habe. Es wurde aber darauf geantwortet, dieses sey vor keine Proposition zu achten, wann im Collegio ein Collega seines Herrn Nothdurfft klagend vorbringe, worauf das Directorium die übrigen ersuchte, diese Materie in die Umfrage zu bringen, und nahm einen Abtritt. Indem schickte der Baron Orenstern ein Ermahnungs-Schreiben an die Deputatos, darinn Er die Causas Restitutionum erst insgemein, sodann etlicher insonderheit, recommendirte, wie ab N. I. mehrers erhellet.

Ob ein Sonderer Innes Herren An gelegenheit selbst, oder durch das Directorium vertragen müße?

Schwedische Recommendation der Restitutionen Sachen N. I.

N. I.